

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Manfred Sohn (LINKE), eingegangen am 14.09.2009

Beantwortung der im Plenum am 28. August 2009 nicht beantworteten und weiterer Fragen zur Sicherheit vor allem der Feuerwehren bei MOX-Transporten

Ausweislich des Stenografischen Berichts der 44. Plenarsitzung am 28. August 2009 hatte der Fragesteller die Landesregierung im Rahmen der Fragen zu den drohenden MOX-Transporten durch Niedersachsen gefragt, welche Maßnahmen die Landesregierung vor dem Hintergrund der jetzt öffentlich diskutierten Transportwegeproblematik mit Blick auf ihre Aufsichtspflicht - Stichwort „Vorhandensein und Qualität von Katastrophenplänen der Landkreise“ - ergriffen hat und wie die Landesregierung verhindern will, wenn die Transporte der Geheimhaltung unterstellt sind, dass im Fall eines Unfalls zunächst die Feuerwehren, wie bei Unfällen üblich, benachrichtigt werden, und wie die Feuerwehren davor geschützt werden, sozusagen ins offene Messer eines Unfalls mit radioaktiven Problematiken zu laufen. Entgegen der Bestimmung des Artikels 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung hat die Landesregierung nach Auffassung von Beobachtern auf keine der gestellten Fragen eine Antwort gegeben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung vor dem Hintergrund der jetzt öffentlich diskutierten Transportwegeproblematik im Zusammenhang mit den sogenannten MOX-Transporten mit Blick auf ihre Aufsichtspflicht - Stichwort „Vorhandensein und Qualität von Katastrophenplänen der Landkreise“ - ergriffen?
2. Wie will die Landesregierung verhindern - wenn die Transporte der Geheimhaltung unterstellt sind -, dass im Fall eines Unfalls zunächst die Feuerwehren - wie bei Unfällen üblich - benachrichtigt werden, und wie schützt sie die Feuerwehren davor, sozusagen ins offene Messer eines Unfalls mit radioaktiven Problematiken zu laufen?
3. Ist es aus Sicht der Landesregierung möglich, dass MOX-Transporte auch durch den Landkreis Peine führen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 23.09.2009 - II/721 - 467)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- B21.21-14602/00-01 -

Hannover, den 23.10.2009

Weder in Niedersachsen noch in den anderen Bundesländern ist „der Katastrophenschutz“ eine konkret abgrenzbare Aufgabe der Gefahrenabwehr, wie z. B. Brandschutz oder Verbrechensbekämpfung. Er besteht nicht aus präsenten, einer Behörde zugeordneten Einsatzkräften und ist auch nicht eine dauerhaft vorhandene Hilfstuppe, der kontinuierliche Aufgaben zugewiesen sind. Katastrophenschutz ist ein Organisationsprinzip für eine Vielzahl von Aufgabenträgern, Einsatzkräften und anderen, die zur Gefahrenabwehr bei einer Großschadenslage eingesetzt werden können und durch eine zentrale Leitung geführt werden.

Hierfür erstellt jede Katastrophenschutzbehörde und Polizeidirektion eine „Regieanweisung“, die sich aus dem Katastrophenschutzplan (K-Plan) ergibt. Für besondere Gefahrenlagen gibt es Sonderpläne. Diese werden im Hinblick auf bestimmte Gefahrenlagen, wie z. B. bei Kernkraftwerken aufgestellt oder ergänzen den allgemeinen K-Plan.

Für einen Schadenfall ist die Behörde der allgemeinen Gefahrenabwehr, die Gemeinde in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig. Die Behörden der allgemeinen oder besonderen Gefahrenabwehr, oder andere untere Verwaltungsbehörden bleiben zuständig bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Katastrophenschutzbehörde den Katastrophenfall feststellt. Erst mit dieser Feststellung geht die organisatorische Zuständigkeit auf diese in ihrem Hoheitsgebiet zuständige Behörde über, die dann die zentrale Leitung (wie oben beschrieben) der Bekämpfungsmaßnahmen übernimmt und die Aufgabenerledigung koordiniert.

Katastrophenschutzbehörden sind in Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover sowie die Städte Göttingen, Hildesheim und Cuxhaven.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Erstellung von K-Plänen durch die Katastrophenschutzbehörden ist in § 10 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes verbindlich vorgeschrieben. Ab 1998 wurde durch RdErl. des MI eine einheitliche Struktur für die Erstellung des K-Planes eingeführt. Die K-Pläne können in elektronischer Form oder Schriftform geführt werden. Die Katastrophenschutzbehörden haben die K-Pläne regelmäßig zu aktualisieren. Die Polizeidirektionen kontrollieren regelmäßig bzw. lassen sich von den Katastrophenschutzbehörden grundsätzlich jährlich bestätigen, dass der K-Plan aktualisiert ist. Die Polizeidirektionen haben von den in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Behörden jeweils eine aktuelle Ausfertigung des K-Planes. Die Katastrophenschutzbehörden sind angewiesen, Änderungen unverzüglich zu übermitteln (schriftlich oder elektronisch).

Zu 2:

Die Fahrzeuge sind als Gefahrguttransporter nach Gefahrgutrecht gekennzeichnet. Bei den MOX-Transporten besteht nach Atomrecht noch die zusätzliche Sicherheitsanforderung, dass ein neutrales Fahrzeug des Transporteurs die Fahrtroute begleitet und beobachtet. Bei der Begleitung handelt es sich um geschultes Personal mit entsprechenden Messgeräten. Im Fall eines Unfalles ist durch dieses Personal zumindest die Erstsicherung - auch gegenüber zufällig anwesenden anderen Verkehrsteilnehmern - gewährleistet. Das Personal stellt im Fall eines Unfalles auch die Information der Feuerwehr sicher und gibt Informationen über die Ladung weiter.

Ferner werden alle Feuerwehrführungskräfte im Erkennen von Gefahrgütern an den Landesfeuerweherschulen geschult. Daneben werden die speziellen ABC-Gefahrenabwehreinheiten (ABC-Züge, Gefahrgutzüge, Strahlenschutzeinheiten, etc.) gesondert auf Standort- bzw. Kreisebene und an den Landesfeuerweherschulen für ihre Aufgaben vorbereitet.

Selbst wenn die Nachricht von einem Dritten abgegeben wird, gibt die Kennzeichnung des Transportfahrzeugs Hinweise über die Ladung. Liegt aus vorgenannten Gründen die Erkenntnis vor, dass es sich um einen Unfall mit atomaren, biologischen oder chemischen Stoffen handelt, agiert die Feuerwehr nach der Feuerwehrdienstvorschrift 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“. Dort ist festgelegt, wie ein solcher Einsatz unter größtmöglichem Schutz für die Einsatzkräfte abuarbeiten ist.

Zu 3:

Informationen über die potenzielle Streckenführung künftiger Transporte mit MOX-Brennelementen unterliegen der Geheimhaltung.

Uwe Schünemann